

Entscheidung Nr. 299/2025/2026
Spiel: SG Dynamo Dresden – Fortuna Düsseldorf
Datum: 30.11.2025

20.03.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SG Dynamo Dresden e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Dem SG Dynamo Dresden e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SG Dynamo Dresden e.V. hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SG Dynamo Dresden e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SG Dynamo Dresden e.V.

09.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und Fortuna Düsseldorf am 30.11.2025 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SG Dynamo Dresden e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3., i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Dem SG Dynamo Dresden e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SG Dynamo Dresden e.V. hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SG Dynamo Dresden e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Sonderbericht des Schiedsrichters Lukas Benen sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (5. Minute der Nachspielzeit) wurde der Düsseldorfer Spieler Iyoha bei einem Einwurf auf der Geraden vor dem Heimbereich von einem Dresdener Anhänger als „Affenkind“ bezeichnet.

Der oben genannte Ruf durch einen Dresdener Anhänger ist rassistisch und verstößt damit zweifellos gegen § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Fassung zum Spieltagsdatum) sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Zu Gunsten der SG Dynamo Dresden ist hier zu berücksichtigen, dass der Verein die Vorfälle scharf verurteilt und sich davon distanziert hat und dem Spieler Iyoha unmittelbar nach Spielende eine persönliche Entschuldigung hat zukommen lassen. Hinzu kommen erhebliche Bemühungen zur Aufklärung und Ermittlung des Täters. Nach Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen kann insoweit im summarischen Verfahren noch die Mindeststrafe in Höhe von 18.000,- Euro beantragt werden.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 24.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –